Schiesspflicht in bernischen Landen 1727

Autor(en): **Zimmerlin, Franz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **5 (1909)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-178752

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Strang verurteilt; um aber das Urteil vollziehen zu können, musste zuerst der Galgen neu hergestellt werden. „Galgenrain“ wird noch heute der Abhang unterhalb des ehemaligen Hinrichtungsplatzes genannt.

Schiesspflicht in bernischen Landen 1727.

Von Dr. Franz Zimmerlin.

Den 10. März 1727 erliessen Schultheiss und Kriegsrat der Stadt und Republik Bern einen Erlass, demzufolge die Miliz an gewissen Tagen im Jahr nach dem Ziel zu schiessen hatte und in den Waffen exerziert und gemustert werden musste, damit „jeder Angehöriger und Unterthan mit mehrerem Nachdruck seinen Dienst nach der heutigen Kriegsmanier zu Gutem des hohen Standes und währten Vatterlands verrichten könne“. Die in Kompagnien inkorporierten Ober- und Unteroffiziere und die Mannschaften, die über 16 Jahre alt waren, erhielten das Recht auf der Schiessstatt, der sie zugehörten, nach den oberkeitlichen Gaben zu schiessen und wurden hiezu pflichtig. Mit Ober- und Untergewehr und gleichförmiger Kleidung mussten sie auf der Schiessstatt erscheinen, wie zu der Generalmusterung. Wer ohne erhebliche Gründe ausblieb, wurde gestraft. Die Strafe für einen Tag betrug 2 Batzen; sie gehörte dem Trüllmeister, dieser musste sie aber selbst einziehen.

Bevor aber nach der Scheibe geschossen wurde, mussten Offiziere und Soldaten von dem gewohnten Trüllmeister „nach Inhalt des Exercierbüchleins, ohne in den Handgriffen darvon abzuweichen, exerciert und im Marschieren, Schwenken u. s. w. wohl unterrichtet werden“. Wer sich ohne Fusil einfand, musste gestraft werden, als ob er selbst abwesend wäre.

Offiziere und Soldaten mussten mit eigenem Ober- und

Untergewehr antreten, „das fusil zweilödig glatt oder gezogen, in dem Schloss aber kein Stecher, und folglich mit völlig lauffenden und nit mit triebenen Kuglen zur Scheiben schiessen, bei Ungültigkeit des Schutzes“. Wer mit einem entlehnten Gewehre schoss, wurde mit drei Batzen gestraft, sein Schuss war zudem ungültig. Wenn aber einem das Gewehr auf dem Platze „unnütz“ gemacht worden, so konnte der kommandierende Offizier erlauben, dass er eines entlehne.

Es durfte nur unter Kommando geladen und geschossen werden; die Offiziere wechselten dabei ab, der Trüllmeister kommandierte nicht. Es wurden drei oder vier Scheiben aufgestellt.

Ein Schuss, der vor dem Kommando oder sonst unversehens losgegangen, oder ein Schuss, der versagte, galt als verloren.

Keiner durfte aus dem Gliede austreten, oder ohne Erlaubnis zu den Scheiben laufen, bei Strafe von zwei Batzen.

Die Distanz bis zum Ziel musste bald kleiner, bald grösser gewählt werden, je nach Gutdünken des kommandierenden Offiziers, aber nicht grösser als 200 und nicht kleiner als 60 Schritt.

Es durfte niemand betrunken auf dem Schiessplatz sich einfinden, bei Busse von zwei Batzen; auch durfte kein Wein hergebracht werden. Weder Wirte noch jemand anders waren befugt, Scheiben aufzustecken; es durfte nur nach den von den Offizieren verordneten Scheiben geschossen werden.

Jedes Jahr mussten der zur betreffenden Schiessstatt gehörenden Miliz sämtliche Artikel des obrigkeitlichen Erlasses abgelesen werden.

(Gleichzeitige Copie im II. Buch der Schützenzunft Zofingen auf Seite 143—146.)